

jur die vorgesehenen Veränderungen in Industrie, Landwirtschaft, Verkehrswesen, Handel, Bildungswesen usw. der DDR nicht nur hinsichtlich ihrer von imperialistischen Raubgier bestimmten Richtung; sondern auch hinsichtlich der im einzelnen anzuwendenden Methoden formuliert. Die in derartigen Empfehlungen vorgesehenen Veränderungen reichen von der Überführung der volkseigenen Industriebetriebe in die Hände der Privatmonopole über die Liquidierung der Errungenschaften des sozialistischen Bildungswesens bis hin zu Detailregelungen beispielsweise für die Anpassung des Apothekenwesens an den heute in Westdeutschland bestehenden, den Anforderungen eines modernen Gesundheitswesens in keiner Weise entsprechenden Stand.

Die Alleinvertretungsmaßnahme

Die westdeutschen Machthaber versuchen aber darüber hinaus, schon heute gesetzgeberisch das Leben in der DDR zu regeln, wofür sie sich der Fixierung der Alleinvertretungsmaßnahme bedienen, die konzentrierter Ausdruck der friedensgefährdenden Bonner Politik ist. Nach Bonner Staatsdoktrin existiert angeblich nur ein einziger deutscher Staat, nämlich die Bundesrepublik, die mit dem ehemaligen Deutschen Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 identisch sein soll, während die völkerrechtliche Existenz der DDR gezeugt wird.

Die Alleinvertretungsmaßnahme richtet sich gegen jegliche Möglichkeit einer Verständigung zwischen beiden deutschen Staaten, indem sie den einen Partner dafür notwendiger Verhandlungen schlechthin als nicht existent behandelt. Sie beinhaltet ebenso sehr die Nichtanerkennung der im Ergebnis des zweiten Weltkrieges in Mittel- und Osteuropa entstandenen Grenzen wie die vorweggenommene Rechtfertigung der Anwendung militärischer Gewalt gegenüber der DDR, die nach dieser Doktrin keine völkerrechtlich verbotene Aktion sein würde. Sie richtet sich damit auch gegen alle Bestrebungen, die europäische Sicherheit zu gewährleisten, indem sie eine Politik der Androhung und Anwendung militärischer Gewalt mitten im Herzen Europas für permanent erklärt. Zwangsläufig werden mit der Aufrechterhaltung und Anwendung einer solchen Doktrin durch die Bonner Regierung ständige neue Spannungen geschaffen und, immer wieder neue gefährliche Konfliktsituationen provoziert.

Die Gefährlichkeit der Alleinvertretungsmaßnahme und die Perspektivlosigkeit einer Politik, die sich darauf stützt, wird in zunehmendem Maße auch von einsichtigen Bürgern Westdeutschlands erkannt. Völlig zutreffend wird in dem von Enzensberger herausgegebenen „Katechismus zur deutschen Frage“ die Alleinvertretungsmaßnahme als juristisches Korrelat der von der Bundesregierung vertretenen militärischen Doktrinen, insbesondere der Vorwärtsstrategie, eingeschätzt und als „Bürgerkriegstheorie“ charakterisiert.⁴

In der Tat läuft diese Doktrin darauf hinaus, das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der DDR demjenigen gleichzusetzen, das innerhalb eines Staates zwischen einer legalen Regierung und einer aufständischen Gruppe besteht, der gegenüber beliebig Gewalt angewandt werden kann, wobei allerdings in Wirklichkeit nach Völkerrecht eine solche Gewaltanwendung gegenüber der DDR eine verbotene militärische Aggression und nach Lage der Dinge die Auslösung eines dritten Weltkrieges sein würde, in dem die Bundesrepublik und ihre Verbündeten eine vernichtende Niederlage erleiden würden.

Auch international büßt die Bundesrepublik — parallel zum ständigen Anwachsen der internationalen Autorität

der DDR — mit ihrer Alleinvertretungsmaßnahme mehr und mehr Boden ein. Erst kürzlich bestätigte das gemeinsame sowjetisch-indische Kommuniqué vom 16. Juli 1966, daß man „die Tatsache der Existenz der beiden deutschen Staaten nicht ignorieren kann“⁵. Im übrigen sehen sich auch die Regierungen der Bundesrepublik sowie der Westmächte selbst immer weniger in der Lage, die Alleinvertretungsmaßnahme in ihrer eigenen Außenpolitik aufrechtzuerhalten. Davon zeugte 1955 bereits die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik, so daß in Moskau Botschafter beider deutscher Staaten residieren, und später die gleichberechtigte Teilnahme dieser beiden Staaten an der Genfer Konferenz von 1959. Es wird auch sichtbar an der Tatsache, daß beide deutsche Staaten als vollberechtigte und verpflichtete Partner den Moskauer Kernteststoppvertrag unterzeichneten, sowie in den westdeutschen Bestrebungen, offizielle Beziehungen zu sozialistischen Staaten Osteuropas herzustellen.

Es zeugt von der Abenteuerlichkeit der westdeutschen Regierungspolitik, daß gerade zu einem Zeitpunkt, in dem die Alleinvertretungsmaßnahme innerhalb des Landes und in den internationalen Beziehungen immer mehr als Spannungsfaktor erkannt und abgelehnt wird, diese Doktrin in besonders provokatorischer Form mit Gesetzeskraft ausgestattet wird⁶.

Der annexionistische Charakter des Handschellengesetzes

Mit dem am 23. Juni 1966 vom Bundestag beschlossenen und inzwischen in Kraft getretenen Handschellengesetz, dem sog. Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit, werden zumindest alle Bürger deutscher Nationalität, die irgendwo in den Grenzen des ehemaligen Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 leben, also in der DDR sowie in großen Gebieten der Volksrepublik Polen und in Gebieten der Sowjetunion, als der Gerichtsbarkeit des westdeutschen Staates unterstehend behandelt. Das gilt auch für solche Bürger dieser Gebiete, die tatsächlich oder angeblich deutscher Volkszugehörigkeit sind, aber sogar nach Art. 116 GG nicht einmal die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen würden. Die Formulierungen des Handschellengesetzes lassen im übrigen durchaus die Möglichkeit offen, über den in Art. 116 GG als Deutsche bezeichneten Personenkreis hinaus auch Bürger deutscher Nationalität in jedem beliebigen Staat diesem Gesetz zu unterwerfen.

Nach diesem Gesetz würde sich also eindeutig die Justizhoheit der Bundesrepublik auf das ganze Territorium des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 erstrecken. Die Strafgewalt eines Staates ist konzentrierter Ausdruck seiner Hoheitsgewalt; die Tätigkeit der Strafgerichtsbarkeit stellt sogar eine der massivsten Formen der Ausübung staatlicher Hoheitsbefugnisse dar. Indem die Bundesrepublik in Gesetzesform die Forderung proklamiert, daß alle vom Handschellengesetz angesprochenen Personen sich nach den Gesetzen der Bundesrepublik zu richten haben, unternimmt sie faktisch den Versuch, die DDR und die anderen in Betracht kommenden Gebiete als bereits annektiert zu behandeln.

Das Handschellengesetz verändert also juristisch die Situation, indem es

- a) die Behandlung aller Gebiete in den Grenzen des ehemaligen Deutschen Reiches nach dem Stand vom

⁵ Vgl. Neues Deutschland (Ausg. B) vom 17. Juli 1966, S. 1.

⁶ Hinsichtlich der Auswirkungen der Alleinvertretungsmaßnahme im Staatsangehörigkeitsrecht und im Strafrecht vgl. das Gutachten des Instituts für Internationale Beziehungen an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, NJ 1966 S. 449 ff.

⁴ Der „Katechismus zur deutschen Frage“ ist in der westdeutschen Zeitschrift „Kursbuch“ 1966, Heft 4, veröffentlicht.